IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1667

Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel

---

1. Ausgangslage und Erwägungen

Basierend auf Art. 131 Abs.3 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 erhalten die Kantone 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser (Alkoholzehntel).

Gemäss Art. 43 ff. des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680) geht der Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu 90 Prozent an den Bund und zu 10 Prozent an die Kantone.

Diese Mittel sind nach Art. 45 des Alkoholgesetzes zweckbestimmt zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die Kantone erstatten dem Bundesrat jährlich Bericht über die Verwendung ihres Anteils.

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hat Empfehlungen vom 24. September 1986 an die Kantone für den wirksamen Einsatz des Alkoholzehntels Richtlinien erlassen. Nach diesen Empfehlungen ist der Alkoholzehntel für jene Bereiche vorgesehen, in denen von Gesetzes wegen oder nach bisheriger Praxis nicht bereits Mittel zur Verfügung stehen. Er sollte dazu dienen, Massnahmen zu finanzieren, welche die Kantone sonst nicht ergreifen würden. Die Mittel sind für Prävention und Früherfassung, Behandlung, Nachsorge, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung zu verwenden, wovon 50 % der Mittel für die Prävention und Früherfassung einzusetzen sind.

Laut § 60 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) ist der Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich zu verwenden.

Es rechtfertigt sich daher, die Vergabe verwaltungsintern zu reglementieren, um die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Die jährlich dem Kanton Solothurn im Rahmen des Alkoholzehntels zugewiesenen Mittel bewegten sich in den letzten fünf Jahren zwischen 830'000 und 880'000 Franken. Sie werden im Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, als Depotgeld im Sachkonto Nr. 201098 Alkoholzehntel gebucht. Der Kontostand Ende 2008 betrug 885'328.70 Franken. Aufwand und Ertrag werden jährlich in Voranschlag und Rechnung ausgewiesen.

Nach § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11; WoV-VO) könnten die Departemente über ihre Voranschlagskredite selbständig

verfügen, sofern die einzelne Ausgabe den Betrag von 100'000 Franken nicht übersteigt oder Betrag und Empfänger eindeutig bestimmt sind. Die Departemente können ihre Befugnisse vollständig oder teilweise an ihre Dienststellen delegieren. Diese Kompetenzen sollen jedoch im Reglement nicht ausgeschöpft werden.

2. Beschluss

Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel

RRB Nr. 2009/1667 vom 15. September 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999[1]) und Artikel 43 ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932[2]) und §§ 60, 135 und 137 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007[1])

beschliesst:

§ 1. *Zweck*

[1] Der Alkoholzehntel dient dazu, das Suchtverhalten in seinen Ursachen und Wirkungen zu bekämpfen sowie Projekte der Prävention im Gesundheits- und Sozialbereich zu unterstützen.

[2] Der Alkoholzehntel bezweckt, die Entstehung von Suchtproblemen zu verhindern und deren Auswirkungen zu vermindern oder zu beenden. Er ist hauptsächlich für die Förderung und Unterstützung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Prävention und Früherfassung (universelle und selektive Prävention), der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung vorgesehen.

§ 2. *Mittel*

Die Mittel entsprechen dem Anteil, der dem Kanton am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (Alkoholzehntel) zusteht.

§ 3. *Grundsätze*

[1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen.

[2] Die finanziellen Leistungen werden subsidiär geleistet. Es muss nachgewiesen werden, dass keine andere Möglichkeit besteht, das Projekt oder die Massnahme voll zu finanzieren.

[3] Die finanziellen Leistungen können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Sie können auch davon abhängig gemacht werden, dass Gemeinden des Einzugsgebietes oder Institutionen der Sozialversicherung das Projekt oder die Massnahme unterstützen.

[4] Beiträge werden einmalig oder jährlich wiederkehrend, aber befristet, ausgerichtet.

[5] Anstelle von Beiträgen können auch Defizitgarantien zugesichert oder Darlehen gewährt werden.

§ 4. *Kriterien für finanzielle Leistungen*

[1] Wer ein Gesuch stellt, muss

a) das Projekt oder die Massnahme in der eingegebenen Form gewährleisten (Finanzierung, stabile und projektentsprechende Trägerschaft, finanzielle Situation der Trägerschaft);

b) in der Regel angemessene Eigenleistungen garantieren;

c) die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen.

[2] Das Projekt oder die Massnahme

---

[1]) SR 101.
[2]) SR 680.

a) muss klar umschrieben, bedarfs- und fachgerecht, zweck- und verhältnismässig, wirtschaftlich und wirkungsorientiert sein;
b) darf kein anderes mit kantonalen Mitteln unterstütztes Projekt bzw. keine andere mit kantonalen Mitteln unterstützte Massnahme konkurrenzieren;
c) muss einen direkten Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen oder an im Kanton Solothurn wohnhafte Personen gerichtet sein. In den Bereichen der Prävention und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung können, im Sinne von koordinierten und gemeinsamen Massnahmen, Beiträge an interkantonal tätige Organisationen ausgerichtet werden;
d) muss qualitativ und quantitativ bewertet werden können.

§ 5. *Gesuch*

[1] Das Gesuch ist schriftlich und begründet beim Amt für soziale Sicherheit einzureichen.

[2] Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

a) Trägerschaft (Zweck der Einrichtung und deren spezifische Fachkenntnisse, allfällige Statuten);
b) angebotene Dienstleistung (bisher, neu, Innovationsgehalt);
c) das Budget des laufenden Jahres, die Rechnung und die Bilanz des letzten Geschäftsjahres der Einrichtung;
d) Zweck und Ziel des Projekts;
e) Zielgruppen;
f) Mittel (Personal, Material, Finanzen, Voranschlag);
g) Vernetzung;
h) die geplante Dauer und gegebenenfalls die Massnahmen für den Fortbestand des Projekts;
i) Bedürfnis und Bedarf;
j) Übereinstimmung mit übergeordneten Planungszielen;
k) Zweck- und Verhältnismässigkeit;
l) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit;
m) Gemeinnützigkeit;
n) Finanzierung (auch Eigenleistung und allfällige Reserven).

[3] Gesuchsformulare können beim Amt für soziale Sicherheit bezogen werden.

§ 6. *Zuständigkeit*

[1] Die Aufsicht über den Alkoholzehntel führt das Departement des Innern. Verwaltungs- und Auszahlungsstelle ist das Amt für soziale Sicherheit.

[2] Die Aufsicht über die Verwendung der Mittel aus dem Alkoholzehntel liegt bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Das Amt für soziale Sicherheit reicht jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel im Vorjahr an die Eidgenössische Alkoholverwaltung ein.

§ 7. *Finanzielle Kompetenzen*

[1] Einmalige Beiträge bis 50'000 Franken und jährlich wiederkehrende Beiträge bis 10'000 Franken werden mittels Verfügung namens des Departements des Innern durch das Amt für soziale Sicherheit gesprochen.

[2] Einmalige Beiträge über 50'000 Franken und jährlich wiederkehrende Beiträge über 10'000 Franken bewilligt der Regierungsrat.

[3] Bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen über 50'000 Franken sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Eine Leistungsvereinbarung wird in der Regel für längstens vier Jahre abgeschlossen und ist vor Ablauf dieser Zeit für eine Verlängerung neu zu verhandeln.

---

[1]) BGS 831.1.

§ 8. *Rückforderung bei Gewinn und Missbrauch*

[1] Die erbrachten Leistungen werden ganz oder teilweise wiederrufen oder zurückgefordert, wenn das subventionierte Projekt Gewinn erbringt oder die finanziellen Leistungen unrechtmässig bezogen oder zu anderen Zwecken missbraucht wurden.

[2] Werden Strafbestimmungen verletzt, bleibt die Strafanzeige vorbehalten.

§ 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage, CHA, BRU, MAJ, SCH
Aktuarin SOGEKO
Fachkommission Prävention (14); Versand durch ASO
Alle ambulanten Suchthilferegionen (3); Versand durch ASO
Blaues Kreuz , Fachstelle für Suchtprävention, Löwengasse 3, 4500 Solothurn; Versand durch ASO
GESA, Dr. med. Christian Lanz, Kantonsarzt
BGS
GS
Amtsblatt